

Steckerfertige Photovoltaikanlagen (Balkonkraftwerke)

Die Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen auf lokaler Ebene stellt einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und damit zum Klimaschutz dar. Mit der Förderung steckerfertiger Photovoltaikanlagen, im Folgenden Balkonkraftwerke genannt, können auch diejenigen selbst Strom erzeugen, die nicht über Dachflächen zur Installation einer Photovoltaikanlage verfügen. Die Installation der Balkonkraftwerke ist relativ einfach und der erforderliche finanzielle Aufwand überschaubar. Der selbst erzeugte Strom wird direkt in der Wohnung verbraucht.

1. Einleitung

Die Stadt Weinheim fördert mit dieser Richtlinie die Installation von Balkonkraftwerken.

2. Rechtscharakter der Förderung

Bei der Förderung von Balkonkraftwerken handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Weinheim. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat und der Rechtskraft des Haushalts, stehen für das Haushaltsjahr 2025 insgesamt 15.000 € zur Bezuschussung zur Verfügung. Bewilligt wird in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge, bis die zur Verfügung stehenden Fördermittel verbraucht sind.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Balkonkraftwerke mit maximal 800 Watt Einspeiseleistung pro Wohn- bzw. Nutzungseinheit.

Bei der Installation sind die jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der notwendigen Anmeldung beim Netzbetreiber bzw. beim Marktstammdatenregister zu beachten.

Eine fachgerechte technische Ausführung der Installation entsprechend der gültigen Rechtsvorschriften und Regeln der Technik liegt in der Verantwortung des Betreibers. Eine Bewilligung der Förderung seitens der Stadt Weinheim beinhaltet keine Prüfung der Einhaltung der Rechtsvorschriften und stellt keine Zusage dar, dass die Anlage errichtet werden darf. Die Einholung der erforderlichen Zustimmungen von Dritten zur Errichtung eines Balkonkraftwerkes sind Betreiberverantwortung und entsprechend der rechtlichen Vorgaben vom Betreiber bei den zuständigen Stellen direkt einzuholen.

Eine Förderung ist nur für Balkonkraftwerke möglich, bei denen der erzeugte Strom ausschließlich dem Eigenverbrauch dient und bei denen keine Einspeisung und Vergütung

nach EEG erfolgt. Eine nachträgliche Änderung der Nutzung nach Erhalt der Förderung ist untersagt und führt zu einer Rückzahlung der Förderung. Eine Nutzungsänderung und insbesondere ein Verkauf der Anlage ist innerhalb der ersten 3 Jahre nach Inbetriebnahme dem Fördergeber mitzuteilen.

Pro installiertem Balkonkraftwerk wird ein Zuschuss von maximal 100 € gewährt. Beträgt die installierte Leistung des Balkonkraftwerkes weniger als 50 % der gesetzlich zulässigen maximalen Einspeiseleistung – unabhängig davon, ob dies durch den Wechselrichter oder die Modulleistung bedingt ist - so reduziert sich die Förderung auf 50 €.

Die entsprechenden Leistungsdaten des Balkonkraftwerks müssen aus den eingereichten Unterlagen entnommen werden können. (Vgl. 5)

Eine Förderung gebraucht gekaufter Anlagen erfolgt nicht.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eigentümer, Mieter, Pächter und Erbbauberechtigte von Grundstücken oder Wohnungen in Weinheim.

5. Antragstellung und Vorhabensdauer

Die Kosten müssen zunächst vom Hauseigentümer bzw. der Hauseigentümerin selbst getragen werden. Der Zuschuss kann nach Abschluss der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle beantragt werden.

Der Förderantrag steht unter www.weinheim.de/foerderung zur Verfügung oder kann unter der E-Mailadresse: foerderstelle@weinheim.de oder unter Tel. 06201/82-271 angefordert werden.

Um den Zuschuss zu erhalten, muss die Maßnahme bis spätestens 31.12.2025 umgesetzt werden. Der Förderantrag ist mit der geforderten Anlage bis 31.12.2025 bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

Anlagen zum Förderantrag:

- Rechnung für den Kauf des Balkonkraftwerkes (mit Angabe der Wechselrichter-Einspeiseleistung und der Modulleistung)
- Foto des angebrachten Balkonmoduls

Förderantrag und Anlage können auch per E-Mail an foerderstelle@weinheim.de eingereicht werden.

6. Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Weinheim
Förderstelle
Obertorstr. 9
69469 Weinheim
foerderstelle@weinheim.de
Tel. 06201/82-271

7. Auszahlung der Fördermittel

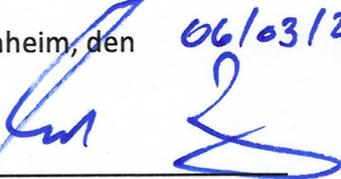
Der Zuschuss wird frühestens mit Rechtskraft des Haushalts 2025, vorbehaltlich zur Verfügung stehender Mittel und nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft.

Weinheim, den

06/03/2025


Manuel Just
Oberbürgermeister